

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

(GEG-Durchführungsverordnung – GEG-DVO) vom 9. März 2022 (GBl. S. 165)



Stand 19. März 2022

INHALT	Seite
Hinweise, Tipps und Verordnungstext	
- Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes in Baden-Württemberg	2
- Erfüllungserklärungen, Sachkunde und Nachweisberechtigung	2
- Auszug aus dem Merkblatt des Umweltministeriums zum GEG (Stand. 1. Januar 2023)	3
- Muster für Erfüllungserklärungen	4
- Text der GEG-Durchführungsverordnung - GEG-DVO	4
§ 1 Zuständigkeit	4
§ 2 Erfüllungserklärungen	5
§ 3 Verfahren nach § 103 GEG	5
§ 4 Textform	5
§ 5 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage	5
§ 6 Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften	6
§ 7 Übergangsvorschriften	6
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

Hinweis:

Der in diesem Merkblatt abgedruckte Verordnungstext wurde von der amtlichen Fassung der Verkündung übernommen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die amtliche Fassung ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) veröffentlicht. Diese Verkündungsblätter können beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH (Tel.: 0711/66601-44, Fax: 0711/66601-34) oder digital unter <https://vd-bw.boorberg.de> bezogen werden. Der Text der Verordnung sowie des Gebäudeenergiegesetzes sind auch im Internet unter www.landesrecht-bw.de abrufbar.

Informationen des zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Internet
<http://www.um.baden-wuerttemberg.de> > Energie > Energieeffizienz von Gebäuden

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie die unter den Links aufgeführten Inhalte und Angaben. Die Ausführungen können keine individuelle anwaltliche Rechtsberatung ersetzen.

Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes in Baden-Württemberg

Am 19. März 2022 trat die neu herausgegebene "Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Durchführungsverordnung - GEG-DVO)" in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 und die Verordnung des Umweltministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 28. November 2008. Die GEG-DVO regelt die Einzelheiten zu den Inhalten und zum Verfahren nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) für Baden-Württemberg und war aufgrund der vollständigen Neuausgabe des GEG erforderlich geworden.

Inhaltlich halten sich die Änderungen in Grenzen und bestehen im Wesentlichen aus Anpassungen an die neuen Paragraphen im GEG. So bleibt die Zuständigkeit für die Überwachung unverändert bei den Baurechtsbehörden bzw. der Landesstelle für Bautechnik im Regierungspräsidium Tübingen als „Kontrollstelle Land“ (§ 1 GEG-DVO). Letztere ist beispielsweise auch zuständig für Befreiungen auf der Basis der Innovationsklausel § 103 GEG (§ 3 GEG-DVO). Im Wesentlichen wortgleich wurden auch die Regelungen zu den Stichprobenkontrollen durch die Kontrollstelle Land an die neuen Paragraphen des GEG angepasst (§ 5 GEG-DVO).

Erfüllungserklärungen, Sachkunde und Nachweisberechtigung

Zum Nachweis, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, wurde mit dem Gebäudeenergiegesetz die „Erfüllungserklärung“ eingeführt. Diese ist erforderlich bei allen unter das GEG fallenden zu errichtenden Gebäude, aber auch entsprechenden Maßnahmen an Bestandsgebäuden. Die Erfüllungserklärung ist den Genehmigungsbehörden vorzulegen. Sie dient den Behörden gegenüber als Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und unterscheidet sich damit vom Energieausweis, der lediglich als informatives Marktinstrument dient.

Zuständig für diesen Nachweis ist bei **Neubauvorhaben** im Auftrag des Bauherrn der Entwurfsverfasser gemäß § 43 Landesbauordnung. Dieser hat gegebenenfalls bei fehlender Sachkunde den Bauherrn zu veranlassen, einen geeigneten Fachplaner zu bestellen. Die Sachkunde wird nicht mehr eigenständig landesrechtlich geregelt, sondern es wird lediglich auf die „Ausstellungsberechtigung für Energieausweise“ gemäß § 88 GEG verwiesen. Da die dort verankerten Voraussetzungen berufsqualifizierendes Hochschulstudium Architektur oder Innenarchitektur plus mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus nach dem Studium deckungsgleich mit den Eintragungsvoraussetzungen der Architektenkammer sind, **sind Kammervollmitglieder dieser Fachrichtungen jedenfalls formal Sachkundige und zum Nachweis berechtigt.**

Bei **Maßnahmen an bestehenden Gebäuden**, die unter die Anwendung des GEG fallen, ist eine Erfüllungserklärung im Auftrag des Eigentümers erforderlich, wenn zum Nachweis Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt wurden. Derartige Maßnahmen können im Einzelfall auch verfahrensfrei sein und somit ohne bauordnungsrechtlich erforderlichen (bauvorlageberechtigten) Entwurfsverfasser durchgeführt werden. Insofern verlangt die GEG-DVO in diesen Fällen den Nachweis (nur) durch eine sachkundige Person. (Siehe zur Sachkunde den vorherigen Absatz).

Bei Neubauvorhaben hat der Bauherr sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird. Die Erfüllungserklärung ist **den Baurechtsbehörden unverzüglich nach Fertigstellung vom Bauherrn bzw. Eigentümer vorzulegen.** Erfüllungserklärungen bedürfen lediglich der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Damit sind grundsätzlich auch die Voraussetzungen für eine digitale Einreichung geschaffen.

Auch wenn bei der letzten LBO-Novelle 2014 der Wärmeschutz wieder in das Baurecht aufgenommen wurde (§ 14 Abs. 3 LBO), ist in Baden-Württemberg der Nachweis des Gebäudeenergiegesetzes nicht Bestandteil der bautechnischen Nachweise und damit nicht Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen sind daher nicht mit dem Bauantrag einzureichen und es erfolgt weder eine Prüfung im Genehmigungsprozess noch gar durch einen Prüfingenieur.

Auszug aus dem Merkblatt des Umweltministeriums zum GEG (Stand 1.1.2023)

...

Gilt das EWärmeG weiter?

In Baden-Württemberg gilt für Bestandsimmobilien auch weiterhin das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG). Es wird nicht durch das GEG ersetzt. Das EWärmeG schreibt den Einsatz erneuerbarer Energien auch für am 1. Januar 2009 bereits errichtete Gebäude vor, wenn eine Heizanlage ausgetauscht oder nachträglich eingebaut wird.

Für welche Maßnahmen gilt das GEG?

Für alle Bauvorhaben, bei denen bis zum 31. Oktober 2020 der Bauantrag, der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige gestellt wurden, ist noch das alte Energieeinsparrecht (EnEV und EEWärmeG) anzuwenden. Für Bauvorhaben, für die der Bauantrag oder die Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren am 1. November 2020 oder später eingereicht werden, gilt das GEG. Bei nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Vorhaben - also beispielsweise bei vielen Sanierungen - gilt der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung. Liegt dieser nach dem 31. Oktober 2020, ist auch hier das GEG anzuwenden.

...

Welche Nachweise sind der Baurechtsbehörde vorzulegen?

In der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DVO) des Landes Baden-Württemberg ist dazu folgendes geregelt: Für alle in den Anwendungsbereich des GEG fallenden zu errichtenden Gebäude ist im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung der Anforderungen des GEG durch eine **Erfüllungserklärung für Neubauten** von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung der jeweils zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen.

Werden bei einem in den Anwendungsbereich des GEG fallenden bestehenden Gebäude erstens Außenbauteile bei beheizten/gekühlten Räumen erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut und werden für das gesamte Gebäude neue Berechnungen durchgeführt oder wird zweitens ein bestehendes Gebäude gemäß § 51 GEG um beheizte/gekühlte Räume ausgebaut oder erweitert, ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen des GEG durch eine **Erfüllungserklärung für Bestandsmaßnahmen** von einem Ausstellungsberechtigten für Energieausweise nachzuweisen. Der Eigentümer hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der jeweils zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.

Formulare zu den Erfüllungserklärungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude und weitere Informationen zum GEG sind auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg verfügbar.

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außenbauteile, die mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe des Gebäudes betreffen, erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Anlage 7 zum GEG einhalten. Bei diesen und den übrigen in § 96 GEG aufgeführten Maßnahmen an oder in einem bestehenden Gebäude hat der ausführende Unternehmer dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den geltenden Vorschriften des GEG entsprechen. Diese **Unternehmererklärung** ist vom Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der jeweils zuständigen unteren Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

...

Die Baurechtsbehörde kann sich durch Kontrollen davon überzeugen, ob die Ausführung von Bau- und Installationsmaßnahmen den Nachweisen und Erklärungen entspricht. Zu diesem Zweck kann sie den Bauherrn und den Eigentümer zur Erteilung der notwendigen Auskünfte und Vorlage der notwendigen Unterlagen verpflichten. Zu diesen Unterlagen zählen der Energieausweis, die Unternehmererklärung, der Inspektionsbericht für Klimaanlage, der Nachweis über die Lieferung gasförmiger oder flüssiger Biomasse sowie die Vereinbarung und Dokumentation über die Wärmeversorgung im Quartier.

...

Muster für Erfüllungserklärungen

Das Umweltministerium stellt auf seiner Internetseite weitere Informationen sowie Muster für Erfüllungserklärungen zur Verfügung.

- [Merkblatt zum Gebäudeenergiegesetz \[PDF; 01/2023\]](#)
- [Erfüllungserklärung nach dem Gebäudeenergiegesetz für Bestandsgebäude \[PDF; 11/2024\]](#)
- [Erfüllungserklärung nach dem Gebäudeenergiegesetz für Neubauten \[PDF; 11/2024\]](#)

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Durchführungsverordnung – GEG-DVO)

Vom 9. März 2022 (GBl. S. 165)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 94 Satz 1 und § 101 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
2. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
3. § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die unteren Baurechtsbehörden nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie unterliegen dabei der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.
- (2) Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Absatz 2 Satz 1 LBO durch Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung.
- (3) Zuständige Behörde für Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlage und über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG und Energieausweisen nach § 79 GEG sowie für die nicht personenbezogene Auswertung von Daten nach § 100 Absatz 1 GEG ist das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik (Kontrollstelle Land). Die vorläufige Aufgabenwahrnehmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG bleibt davon unberührt. Die Kontrollstelle Land kann die zuständige untere Baurechtsbehörde mit der Inaugenscheinnahme nach § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GEG beauftragen.
- (4) Zuständige Behörde für
 1. Befreiungen nach § 102 Absatz 1 GEG und das Verlangen der Vorlage einer Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen durch qualifizierte Sachverständige nach § 102 Absatz 3 Satz 2 GEG,
 2. Befreiungen nach § 103 Absatz 1 GEG und die Entgegennahme des Berichts nach § 103 Absatz 2 Satz 1 GEGist die Kontrollstelle Land.
- (5) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden uneingeschränkt Weisung erteilen.
- (6) Die Kontrollstelle Land ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG bei Ordnungswidrigkeiten nach § 108 Absatz 1 Nummer 15, 17 und 21 GEG; für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten nach § 108 GEG ist die zuständige untere Baurechtsbehörde Verwaltungsbehörde.

§ 2 Erfüllungserklärungen

- (1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden zu errichtenden Gebäude ist im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung der Anforderungen von Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes, Teil 4 des Gebäudeenergiegesetzes und Teil 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 93 GEG von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. Für die Zuziehung von Sachkundigen durch den Entwurfsverfasser gilt § 43 Absatz 2 LBO entsprechend. Sachkundige sind Personen nach § 88 Absatz 1 GEG. Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird.
- (2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen von Teil 3 bis 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG von einer sachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Eigentümer hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Pflichten des Bauherrn nach Absatz 1 bestehen auch, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist.

§ 3 Verfahren nach § 103 GEG

Der Abschluss einer Maßnahme, für die nach § 103 Absatz 1 GEG eine Befreiung von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG erteilt wurde, ist der Kontrollstelle Land unverzüglich durch den Bauherrn anzuzeigen. Der Bauherr hat den Bericht gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 GEG der Kontrollstelle Land spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

§ 4 Textform

Erfüllungserklärungen nach § 2 bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Umweltministerium kann auf seiner Internetseite Muster für Erfüllungserklärungen und sonstige Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

§ 5 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage

- (1) Die Kontrollstelle Land kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 99 Absatz 1 und 100 Absatz 1 GEG fachkundige Personen hinzuziehen; fachkundige Personen sind Personen nach § 88 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 2 und 3 GEG.
- (2) Hat die Kontrolle nach § 99 Absatz 1 GEG ergeben, dass ein Inspektionsbericht über Klimaanlage oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG oder ein Energieausweis nach § 79 GEG
 1. die Anforderungen nach §§ 74 bis 78 oder 79 bis 86 Absatz 1 GEG nicht erfüllt oder
 2. von einer Person ausgestellt wurde, die nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Inspektion einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach § 77 GEG oder für die Ausstellung eines Energieausweises nach § 88 Absatz 1 GEG erfüllt,teilt die Kontrollstelle Land dies dem Aussteller mit. Sie kann vom Aussteller Angaben zum Eigentümer des Gebäudes und zu dessen Adresse sowie Angaben zur Adresse des Gebäudes verlangen. Die Kontrollstelle Land teilt das Ergebnis der Kontrolle dem Eigentümer des Gebäudes und der zuständigen unteren Baurechtsbehörde mit. Die nach Satz 3 der unteren Baurechtsbehörde mitgeteilten Daten dürfen von dieser, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, nur für Verfahren nach § 95 GEG verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, und nur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren einschließlich etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert oder aufbewahrt werden. Wird ein Verfahren nach § 95 GEG eingeleitet, sind die

mitgeteilten Daten, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, spätestens nach zwei Jahren zu löschen oder zu vernichten. Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte, dass ein Entwurfsverfasser, der Bauherr, der Eigentümer eines Gebäudes oder eine fachkundige Person gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder des Gebäudeenergiegesetzes, die nicht von der Kontrollstelle Land vollzogen wird, verstoßen hat, übermittelt die Kontrollstelle Land der zuständigen unteren Baurechtsbehörde die für eine Überprüfung dieses Sachverhalts erforderlichen Daten. Für die nach Satz 4 übermittelten Daten gilt § 99 Absatz 7 Satz 2 und 3 GEG entsprechend.

- (3) Die Kontrollstelle Land hat die Daten nach § 100 Absatz 1 GEG zu speichern und dem Umweltministerium zum 31. Januar 2022, danach alle drei Jahre, eine mit ihm abgestimmte Auswertung der Daten mindestens zu den Merkmalen nach § 100 Absatz 2 und 3 GEG sowie einen Bericht über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

Die §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 4 gelten nicht für Gebäude des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, soweit nach § 70 Absatz 1 LBO die Zustimmung an die Stelle der Baugenehmigung tritt. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes entspricht.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Bei Vorhaben, auf die die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden sind und für die im Falle der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens die Bauantragstellung bei der zuständigen Behörde, im Falle der Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens die Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde und im Falle der Verfahrensfreiheit der Baubeginn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, gilt § 2 mit der Maßgabe, dass die Erfüllungserklärung unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes oder der Maßnahme der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorzulegen ist.
- (2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für Vorhaben, Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen, auf die nach § 111 Absatz 1 GEG die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes nicht anzuwenden sind, richten sich nach den Bestimmungen der EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 (GBl. S. 600, ber. 2017 S. 74), die durch Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, und der Verordnung des Umweltministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 28. November 2008 (GBl. S. 471), die durch Artikel 145 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist.
- (3) Wenn der Bauherr gemäß § 111 Absatz 3 GEG die Anwendung neuen Rechts verlangt, findet abweichend von Absatz 2 diese Verordnung Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 (GBl. S. 600, ber. 2017 S. 74), die durch Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, und die Verordnung des Umweltministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 28. November 2008 (GBl. S. 471), die durch Artikel 145 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist, außer Kraft.¹

¹ Die Verordnung wurde am 18. März 2022 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht und trat somit am 19. März 2022 in Kraft.